

Die Vorbereitungen der Kriegsgewinnbesteuerung.

Gesetzliche Sonderregelung für die Reichsbank

Berlin, 25. Novbr. (W. L. B. Amtlich.) Die vom Bundesrat in seiner heutigen Sitzung angenommenen Kriegsgewinnsteuergesetzentwürfe betreffen Aktiengesellschaften, Gesellschaften m. b. H. und die sonstigen Erwerbszwecke verfolgenden juristischen Personen sowie die Reichsbank. Hinsichtlich der erstgenannten Erwerbsgesellschaften werden vorbereitende Maßnahmen getroffen, wodurch der während der Kriegsgeschäftsjahre erzielte Mehrgewinn für die Zwecke der in dem endgültigen Kriegsgewinnsteuergesetz anzuordnenden Besteuerung sichergestellt werden soll. Den Erwerbsgesellschaften wird auferlegt, Sonderrücklagen in der Höhe von 50 v. H. der in den Kriegsgeschäftsjahren erzielten Mehrgewinne zu bilden, die getrennt von dem Gesellschaftsvermögen anzulegen und zu verwalten sind. Hierdurch wird verhindert, daß Mehrgewinne durch Verteilung an die Aktionäre und Gesellschafter der unmittelbaren Erfassung durch die geplante Steuer entzogen werden.

Die Kriegsgewinnbesteuerung der Reichsbank wird angesichts der Sonderstellung dieses Instituts in einem eigenen Gesetzentwurf geregelt. Der Gesetzentwurf sieht vor: 1. Ausgleichsabgabe für die auf Grund des Gesetzes vom 4. August 1915 zeitweilig aufgehobene Notensteuer; 2. Kriegsgewinnsteuer in Höhe von 50 Prozent des in den Kriegsgeschäftsjahren gegenüber dem Durchschnitt der drei Jahre 1911 bis 1913 erzielten Mehrgewinnes. Die Verteilung des nach Entrichtung dieser Kriegsabgaben verbleibenden Reingewinns erfolgt wie bisher nach den Bestimmungen des § 24 des Bankgesetzes.

N Berlin, 25. Novbr. (Priv.-Tel.) Die vom Bundesrat behandelte Sondervorlage an den Reichstag, die sich mit der Reichsbank beschäftigt, ist in allen ihren Einzelheiten noch nicht bekannt. Die Reichsbank gilt nicht als eigentliche Aktiengesellschaft im juristischen Sinne, obwohl sie auf der Aktienform aufgebaut ist. Sie wird als ein verfassungsmäßiges Institut des Reiches betrachtet. Vielleicht war schon diese formelle Abweichung ein Grund, die Bank abseits von den gewöhnlichen Gesellschaften zu behandeln. Dazu tritt der weitere Unterschied, daß bei der Reichsbank mit größerer Sicherheit als bei Kriegslieferungsunternehmungen gesagt werden kann, daß der Sondergewinn, den sie bisher im Kriege machte und weiterhin gewärtigt, nach seiner alljährlichen Feststellung keinen wesentlichen Wechselfällen und Rückschlägen mehr unterliegen wird, und daß er sich jedenfalls nicht ins Gegenteil verkehren kann. Das Institut hatte auch für seinen verstärkten Kriegsbetrieb irgendwelche immobile Anlagen nicht zu machen. Wenn aber gegenüber den privaten Gesellschaften die Forderung erhoben wird, daß sie die Hälfte ihres eigentlichen Kriegsgewinnes für spätere Steuern beiseite legen sollen, so erscheint es bei der Reichsbank möglich und berechtigt, daß man von ihr dieselbe Steuer verlangt, aber schon jetzt einzieht.

Man darf also annehmen, daß die Sonderabgabe für die ersten beiden Jahre sofort von der Reichsbank erhoben wird, in der Zukunft dann von Jahr zu Jahr, so lange die Uebergewinne anhalten. Man muß dabei berücksichtigen, daß die Reichsbank ihre Ueberschüsse jetzt zum großen Teil auch erst aus der Reichskasse bezog, indem sie deren Schatzscheine vorübergehend diskontierte. Dies führt zugleich zu einem weiteren Punkte. Am 4. August 1914 wurde angesichts der kommenden Entwicklung der § 9 des Bankgesetzes aufgehoben. Diese Bestimmung legt den Zettelbanken eine Notensteuer von jährlich 5 pCt. für denjenigen Teil ihres Notenumlaufes auf, der den Barvorrat und das steuerfreie Kontingent übersteigt. Für diese Vergünstigung hat das Reich ein Äquivalent bisher nicht bekommen. Das neue Gesetz will dies nachgeholt sehen. Man kann dabei ohne weiteres voraussetzen, daß die Abfindung, die die Bank an das Reich entrichten soll, einen ganz bedeutenden runden Betrag ausmachen wird, entsprechend den großen Ersparnissen an Notensteuer, welche ihr erwachsen sind und weiter erwachsen werden.